



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 02 –
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Benoît Blaser
Marienplatz 8
80331 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Waffen, Jagd,
Fischerei
KVR-I/211**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-44635
Telefax: 089 233-989 44635
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.03.2025

Feuerwerksverbot zum Jahreswechsel für Feuerwerkskategorie F2

Antrag Nr. 20-26 / B 07406 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 14.01.2025

Sehr geehrter Herr Blaser,

der Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt beantragte am 14.01.2025, dass im Bereich des 02. Stadtbezirks alle Feuerwerkskörper der Kategorie F2 verboten werden sollen. Dieses Verbot soll erstmalig zum Jahreswechsel 2025/2026 gelten und kann als Pilotprojekt betrachtet werden.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München sowohl 2019, 2020 als auch 2021 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5390066>

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6125903>

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Silvester keine weiteren Verbote im 02. Stadtbezirk Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt möglich.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass für entsprechende Gesetzesänderungen die Zuständigkeiten beim Bund liegen. Hier hat Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wiederholt den Bundesinnenminister bzw. die Bundesinnenministerin, den Freistaat Bayern und den Deutschen Städtetag angeschrieben, mit dem Ziel, die Rechtsgrundlagen für Feuerwerksverbote zu schaffen, damit den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, in eigener Zuständigkeit Feuerwerksverbotszonen einzurichten, zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Bundesinnenministerium.

Hierauf hat die Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, mit Schreiben vom Dezember 2021 geantwortet, worin sie die Aussage traf: "Die hierzu gegründeten, beratenden Facharbeitsgruppen haben ihre Arbeiten weitestgehend abgeschlossen und Änderungsvorschläge vorgelegt. Es ist nach wie vor geplant, in der aktuellen Wahlperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen."

Mit einem weiteren Schreiben der Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, an den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Herrn Helmut Dedy, vom 10.01.2024 wurde mitgeteilt, dass derzeit weder in der Bevölkerung noch in den Ländern oder Parteien in der Wahrnehmung des Bundesinnenministeriums eine klare Mehrheit für eine Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten erkennbar sei. Im Bundesrat sei eine Plenarbefassung mit einem Antrag Berlins nach Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes, der darauf abzielt, durch die Streichung der Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz den Kommunen weitergehende, auch umfassende Feuerwerksverbote zu ermöglichen (vgl. BR-Drs. 617/19 vom 15. November 2019) nach uneinheitlichen Voten in den Ausschüssen bereits zweimal vertagt worden.

Mit freundlichen Grüßen